



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft



Antragsmodell für Onlinehändler

Kann nur von Vermittlern und nicht von Direktkunden verwendet werden!



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Antrag Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung für Onlinehändler oder Einzelhändler mit angeschlossenem Onlineshop

Ich / Wir beantrage(n) eine Versicherung nach den folgenden Angaben.

Vermittlernummer: _____

Interessent

Name / Firmenbezeichnung: _____

Straße: _____ PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____ Homepage: _____

E-Mail-Versand:

- | | | |
|--|----|------|
| - Police, Vertragsunterlagen und Rechnung als pdf: | Ja | Nein |
| - Weitere Korrespondenz: | Ja | Nein |

Gewünschte Vertragsdauer

Beginn: _____ (0:00 Uhr) Ablauf: _____ (24:00 Uhr)

Der Vertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.

Vorversicherung / Vorschäden

Besteht oder bestand sonst noch eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei uns oder einem anderen Versicherer? Ja Nein

Wenn ja, Versicherungsscheinnummer: _____ Name des Versicherers: _____

Gekündigt durch: _____ Gekündigt zum: _____ Kündigungsgrund: _____

Wurden gegen Sie oder eine versicherte Person in den letzten 5 Jahren Haftpflichtansprüche im Rahmen der versicherten Tätigkeit erhoben? Nein Ja

Falls ja, bitte näher erläutern: _____

Ein Abschluss ist nur möglich bei Schadenfreiheit in den letzten 5 Jahren und sofern eine Vorversicherung nicht vom Versicherer gekündigt oder aufgrund Mahnverfahren aufgehoben wurde. In derartigen Fällen erstellen wir Ihnen gern ein individuelles Angebot.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX

Kombinierte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung

Der Antragsteller betreibt seinen Onlineshop / Einzelhandel mit angeschlossenem Onlineshop wie folgt:

eigener Webshop

eigene App

eigenes Ladenlokal

andere Fremdplattformen z.B. Amazon/Ebay

Jahresumsatzsumme: _____ EUR

Onlinehändler / Einzelhändler mit Onlineshop für (Umsatzanteile bitte eintragen):			
Bekleidungsartikel aller Art	____%	Bücher, Zeitschriften und Büroartikel	____%
Elektronik-, Sport- und Unterhaltungsartikel	____%	Eintrittskarten aller Art	____%
Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände	____%	Haut-und Körperpflege- sowie Kosmetikartikel	____%
Lebensmittel	____%	Schmuck und Uhren	____%
Spielwaren	____%	Tierfutter für private Tierhaltung und Tierzubehör	____%

Mit welchen Produkten handeln Sie noch (Versicherungsschutz dafür erst nach gesonderter Vereinbarung)?

Sind Sie außereuropäisch tätig oder unterhalten Sie ein Büro / Niederlassung im Ausland?

Nein

Ja, bitte näher erläutern (Versicherungsschutz erst nach gesonderter Vereinbarung):

Der Abschluss nach diesem Antragsmodell ist nur möglich, wenn Sie die folgenden fünf Fragen mit Ja beantworten:

- | | |
|--|----|
| 1. Der Antragsteller verkauft seine Produkte ausschließlich an private Endverbraucher. | Ja |
| 2. Der Antragsteller verkauft ausschließlich Produkte Dritter. | Ja |
| 3. Der Antragsteller exportiert keine Produkte nach USA, US-Territorien oder Kanada. | Ja |
| 4. Der Antragsteller speichert keine Bank-und Kreditkartendaten auf eigenen Systemen. | Ja |
| 5. Der Antragsteller nutzt nicht die E-Commerce-Software Magento | Ja |

Zusatzfrage:

Die vertriebenen Produkte bezieht der Antragssteller **auch** aus Ländern außerhalb der EU.

Nein

Ja

Wird diese Frage mit Ja beantwortet, wird auf die Betriebshaftpflichtversicherung ein **Zuschlag** in Höhe von **20 %** erhoben.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärfl, Carsten Wiesenhal, Susanne Willburger

Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807

St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen

UST-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501

BLZ 200 400 00

Commerzbank Hamburg

IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Jahresumsatz	Versicherungssumme 2-fach max. p.a.					
	100.000 €		250.000 €		500.000 €	
bis max. 250.000 €		0,81 ‰ Mindestprämie 179,99 €		0,94 ‰ Mindestprämie 208,88 €		1,29 ‰ Mindestprämie 286,66 €
bis max. 500.000 €		0,54 ‰ Mindestprämie 202,49 €		0,63 ‰ Mindestprämie 236,25 €		0,86 ‰ Mindestprämie 322,49 €
bis max. 1.000.000 €		0,36 ‰ Mindestprämie 269,98 €		0,42 ‰ Mindestprämie 315,00 €		0,58 ‰ Mindestprämie 435,00 €
bis max. 2.500.000 €		0,27 ‰ Mindestprämie 359,98 €		0,31 ‰ Mindestprämie 426,68 €		0,43 ‰ Mindestprämie 573,32 €

Jahresnettoprämien ggf. abzgl. **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **500 EUR** vereinbart.

Die Highlights unserer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im Überblick

Der Versicherungsschutz umfasst im bedingungsgemäßen Umfang u.a. folgendes:

- ✓ Cyber-Drittschäden sowie Datenlöschung bei Dritten durch Viren und andere Schadprogramme
- ✓ Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzung
- ✓ Eigenschäden an der eigenen Website durch Hacker / unbefugte Dritte
- ✓ Datenschutzrechtsverletzungen, auch durch Cyberangriffe

Betriebshaftpflichtversicherung

Jahresumsatz	Versicherungssumme pauschal für Personen- / Sach- u. Umweltschäden 2-fach max. p.a.					
	3.000.000 €		5.000.000 €		10.000.000 €	
bis max. 1.000.000 €		0,45 ‰ Mindestprämie 225,00 €		0,51 ‰ Mindestprämie 255,00 €		0,67 ‰ Mindestprämie 335,00 €
bis max. 2.500.000 €		0,34 ‰ Mindestprämie 453,34 €		0,39 ‰ Mindestprämie 520,00 €		0,51 ‰ Mindestprämie 680,00 €

Jahresnettoprämien ggf. abzgl. **10 % Laufzeitnachlass** bei einer Laufzeit von 3 Jahren. Es ist ein fester **Selbstbehalt** in Höhe von **500 EUR** vereinbart.

Die Highlights unserer Betriebshaftpflichtversicherung im Überblick

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang der Bedingungen u.a. folgende Deckungserweiterungen:

- ✓ Keine Einschränkung des konventionellen Produkthaftpflichttrisikos für Produkte aus Asien, Afrika etc.
- ✓ Abhandenkommen von fremden Schlüsseln / Code-Karten / Sachen der Besucher
- ✓ Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Brand / Explosion / Leitungs- und Abwasser
- ✓ Tätigkeitsschäden sowie Be- und Entladeschäden
- ✓ Diskriminierungsrisiken, insbes. AGG

Hierbei verzichten wir auf eingeschränkte Versicherungssummen / Sublimate und stellen die vereinbarte Versicherungssumme ungekürzt zur Verfügung.

- ✓ Umwelthaftpflicht- / Umweltregress- / Umweltschadensversicherung.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
 Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger
 Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
 St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
 USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
 BLZ 200 400 00
 Commerzbank Hamburg
 IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
 SWIFT: COBADEHHXXX

Prämienberechnung

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	_____	EUR
Betriebshaftpflichtversicherung	_____	EUR
ggf. zzgl. 20 % Zuschlag auf die Betriebshaftpflichtversicherung (s. Zusatzfrage)	_____	EUR
Zwischensumme	_____	EUR
ggf. abzgl. 10 % Laufzeitnachlass bei einer Laufzeit von 3 Jahren	_____	EUR
Gesamtjahresnettoprämie	_____	EUR
		zzgl. Versicherungsteuer (zz. 19 %)

Ich wünsche eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren.

Angebotsanforderung:

Sollten die vorgeschlagenen Deckungskombinationen nicht Ihrem Versicherungsbedarf entsprechen, erstellen wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Bitte geben Sie uns hierzu die gewünschten Parameter auf (z.B. Versicherungssumme, weitere versicherte Tätigkeiten etc.).

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX

Bitte beantworten Sie die Fragen richtig und vollständig, andernfalls gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht entnehmen Sie bitte der nachstehenden gesetzlich vorgesehenen Belehrung und den Versicherungsbedingungen.

Gesonderte Belehrung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Grundlage des Angebots der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft sind die von Ihnen gemachten Angaben. Dafür ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten bzw. beantwortet haben. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

5. Stellvertretung

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenenthal, Susanne Willburger

Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807

St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen

UST-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501

BLZ 200 400 00

Commerzbank Hamburg

IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01

SWIFT: COBADEHHXXX

Hinweis: Bitte prüfen Sie die Angaben und Erklärungen, die Sie oder der Vermittler für Sie in diesem Antrag oder in anderen Schriftstücken gemacht haben auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Erklärung

Mit meiner / unserer Unterschrift bestätige(n) ich / wir den Erhalt der bei mir verbleibenden Vertragsinformationen (Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen, Allgemeine Versicherungsbedingungen, Versicherungsinformationen nach der Informationspflichtenverordnung, Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, Allgemeine Datenschutzhinweise / Merkblatt zur Datenverarbeitung). Diese werden mit der Unterzeichnung Bestandteil des Antrages.

Die Hinweise und Belehrungen habe(n) ich / wir zur Kenntnis genommen. Ich / Wir bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Zudem bestätige(n) ich / wir, dass eine Beratung auf Grundlage meiner / unserer geäußerten Wünsche und Bedürfnisse erfolgt ist.

Sofern der in diesem Antrag genannte Versicherungsbeginn vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, bin ich damit einverstanden, dass der Versicherungsschutz prämienpflichtig vor Ablauf dieser Frist beginnt.

Vorschadenauskunft

Mit meiner / unserer Unterschrift zur Erklärung über die gefahrerheblichen Umstände gebe(n) ich / wir auch mein / unser ausdrückliches Einverständnis bezüglich der Vorversicherung beim genannten Versicherer anzufragen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) / Firmenstempel

Vermittler Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis: Für den Antragsteller besteht eine Bindungsfrist an diesen Antrag von 2 Wochen ab dem im Antrag angegebenen Unterschriftsdatum.

SEPA-Lastschriftmandat für SEPA-Basislastschriften (Mandat für wiederkehrende Zahlungen)

Ich / wir ermächtige(n) die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft, Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000277642, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich / wir mein / unseren Zahlungsdienstleister an, die von ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers

Anschrift des Kontoinhabers

IBAN (International Bank Account Number)

BIC (Business Identifier Code)

DE

Name und Ort des Geldinstitutes

Datum / Unterschrift des Kontoinhabers

**Bitte senden Sie diesen Antrag per Post: Postfach 11 23 69, 20423 Hamburg,
per E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de oder per Fax: (040) 226 337 - 888 an uns zurück.**

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen
Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender), Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger
Sitz der Gesellschaft: Hamburg, Registergericht: Hamburg HRB 106807
St.-Nr.: 27/136/00094 Finanzamt für Großunternehmen
USt-IdNr.: DE815288179

Bankverbindung:

Konto-Nr. 632005501
BLZ 200 400 00
Commerzbank Hamburg
IBAN: DE22 2004 0000 0632 0055 01
SWIFT: COBADEHHXXX



Schutzschirm für Onlinehändler oder Einzelhändler mit eigenem Onlineshop

RB Onlinehaendler 2016-07

Inhalt

Vertragsteil I (Seiten 2 - 3)

Versicherte Produktgruppen

1. Versicherte Schäden und Grundregeln zu den Versicherungssummen
- 1.1 Versicherte Produktgruppen
- 1.2 Nicht versicherte Produktgruppen
2. Welche Schäden sind versichert ?

Vertragsteil II (Seiten 3 - 4)

Versicherungsschutz für Vermögensschäden, Internet-Haftpflichtrisiken, Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, Cyberdrittschäden, Eigenschäden, Reputationsschäden dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Internet-Haftpflichtrisiken
- 1.1 Datenlöschung / Cyberdrittschäden
- 1.2 Datenveränderung / Nichterfassung
- 1.3 Zugangsstörung
- 1.4 Persönlichkeitsrechtsverletzung
- 1.5 Namensrechtsverletzung
- 1.6 Serienschaden
- 1.7 Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme
- 1.8 Auslandsschäden
- 1.9 Nicht versicherte Risiken
- 1.10 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen
- 1.11 Risiken aus der Datenübertragung ins Ausland
2. Eigenschäden infolge der Beeinträchtigung der eigenen Website durch unbefugte Dritte (z.B. Hackerangriffe)
3. Reputationsschäden
4. Datenschutzrechtsverletzungen auch durch Cyberangriffe
5. Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen
6. Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte außerhalb der USA / US-Territorien oder Kanada

Vertragsteil III (Seiten 4 - 9)

Versicherungsschutz für betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Versicherungssumme
2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland
3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Codekarten oder anderen Transpondern
4. Beauftragung fremder Unternehmen
5. Be- und Entladeschäden
6. Diskriminierungsrisiken (AGG)
7. Immobilienrisiken
8. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen

9. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Leitungs- und Abwasser
10. Mietsachschäden durch sonstige Ursachen
11. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
12. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden
13. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
14. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen
15. Tiere
16. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Vertragsteil IV (Seiten 9 - 13)

Allgemeiner Teil

1. Umfang des Versicherungsschutzes / Selbstbeteiligung
2. Mitversicherte Personen
3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung
4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften
5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
9. Kumul Klausel
10. Auslandsschäden
11. Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden
12. Embargobestimmung
13. Vorumsätze
14. Nachhaftung
15. Gemeinsame Ausschlüsse

Vertragsteil V (Seiten 13 - 17)

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Risikobegrenzung
3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
4. Versicherungsfall
5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
6. Ausschlüsse
7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel
8. Nachhaftung



Vertragsteil VI (Seiten 17 - 23)

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikogrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

1. Gegenstand der Versicherung
2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter
3. Versicherungsfall
4. Versicherte Risiken
5. Versicherungsfälle im Ausland
6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos
7. Regelung zur Vorsorgeversicherung
8. Leistungen des Versicherers
9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden
10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalls
11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers / Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen
12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche
13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung
14. Nachhaftung
15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser

Vertragsteil I

Versicherte Produktgruppen

Diese Versicherungsbedingungen sind an den Versicherungsnehmer als Vertragspartner der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft gerichtet.

Neben den nachfolgenden Regelungen gelten die Regelungen in den beigefügten Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB).

1. Versicherte Schäden und Grundregeln zu den Versicherungssummen

Versicherungsschutz besteht im Rahmen und Umfang der nachfolgenden Bedingungen für gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhaltes für alle Schäden, die während der Wirksamkeit des Vertrages entstehen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um Vermögens-, Datenlösch-, sowie Sach- oder Personenschäden handelt. Versichert ist die Tätigkeit als Onlinehändler ausschließlich mit den nachfolgend genannten versicherten Produktgruppen.

1.1. Versichert sind folgende Produktgruppen:

- Lebensmittel
- Bekleidungsartikel aller Art
- Tierfutter für private Tierhaltung und Tierzubehör
- Haut-, Körperpflege- und Kosmetikartikel
- Schmuck und Uhren
- Elektronik-, Sport- und Unterhaltungsartikel

- Haushaltsgeräte und Einrichtungsgegenstände
- Spielwaren
- Eintrittskarten aller Art
- Bücher, Zeitschriften und Büroartikel

Weitere Produktgruppen sind nur nach individueller Vereinbarung auf dem Versicherungsschein versichert.

1.2. Nicht versichert sind folgende Produktgruppen:

- Tabakerzeugnisse, auch E-Zigaretten und ähnliches;
- Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel, Medizinprodukte gemäß Medizinproduktegesetz, Blut und -erzeugnisse, Transplantate, biotechnologische Produkte;
- Futtermittel die ersichtlich für landwirtschaftliche/ industrielle Tierhaltung bestimmt sind;
- Fahrzeuge und Fahrzeugteile aller Art;
- Waffen, Munition, Feuerwerkskörper und andere explosive und umweltgefährdende Stoffe;
- Alle weiteren, weder unter Ziffer 1.1. noch auf dem Versicherungsschein genannten Produktgruppen.

2. Welche Schäden sind versichert ?

Im Vertragsteil II besteht Versicherungsschutz für:

- **Vermögensschäden** im Sinne der AHB Ziffer 2.1 aus Versicherungsfällen, denen kein Personen- oder Sachschaden vorausgegangen ist; dies gilt auch, wenn die Vermögensschäden infolge vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Betriebsunterbrechungen bei Dritten, Zugangstörungen, Computerviren oder andere Sabotageprogramme verursacht werden. Dafür gilt die im Versicherungsschein vereinbarte eigenständige pauschale Versicherungssumme. Zusätzlich besteht Versicherungsschutz wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten.

In den Vertragsteilen III, V und VI wird Versicherungsschutz geboten für:

- **Personen- und Sachschäden** und daraus resultierenden Vermögensfolgeschäden, sowie Produkthaftpflichtrisiken mit einer im Versicherungsschein vereinbarten eigenständigen pauschalen Versicherungssumme.
- **Schäden durch Umweltwirkungen** aus der Betriebsstätte des Versicherungsnehmers, aus Tätigkeiten bei Auftraggebern oder anderen Dritten sowie aus Produkten des Versicherungsnehmers (Umwelthaftpflicht- Basis- und Regressversicherung).

Versicherungsschutz besteht im Vertragsteil VI auch für öffentlich-rechtliche Ansprüche aus der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers infolge von **Umweltschäden** im Sinne Umweltschadensgesetzes (USchadG) sowohl außerhalb der vom Versicherungsnehmer selbst genutzten Grundstücke (Umweltschadensversicherung - Grundbaustein), als auch am eigenen Grundstück und am Grundwasser (Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1).



Der Vertragsteil IV „Allgemeine Regelungen“ gilt für alle Vertragsteile.

Vertragsteil II

Versicherungsschutz für Vermögensschäden, Internet-Haftpflichtrisiken, Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen, Cyberdrittschäden, Eigenschäden, Reputationsschäden dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Internet-Haftpflichtrisiken

Versichert ist, - insoweit abweichend von AHB Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

1.1 Datenlöschung / Cyberdrittschäden

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren oder andere Schadprogramme;

1.2 Datenveränderung / Nichterfassung

der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

1.3 Zugangsstörung

- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

1.4 Persönlichkeitsrechtsverletzung

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten (siehe aber nachfolgende Ziffer 6);

1.5 Namensrechtsverletzung

- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für die vorstehenden Ziffern 1.4 und 1.5 gilt:

In Erweiterung von AHB Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

1.6 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Regelung in AHB Ziffer 6.3 kommt nicht zur Anwendung.

1.7 Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr werden - abweichend von AHB Ziffer 6.5 - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind insbesondere:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

1.8 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten vor europäischen Gerichten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.9 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV sowie Leistungen im Zusammenhang mit dem De-Mail-Gesetz;

1.10 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu AHB Ziffer 7 Ansprüche

1.10.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;



1.10.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

1.10.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

1.10.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages) sowie im Zusammenhang mit Geldbußen.

1.10.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.10.6 Für den Vertragsteil II Ziffer 1.2 und 1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AHB Ziffer 26 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

1.11 Risiken aus der Datenübertragung ins Ausland

Wenn digitale Produkte (Computerprogramme, Musikdateien etc.) über das Internet oder über vergleichbare Computernetze zum Download bereitgestellt oder direkt übertragen werden, gelten die Bestimmungen über den direkten Export gemäß Vertragsteil IV Ziffern 10 und 11, wenn der Empfänger der Übertragung im Ausland ansässig ist.

2. Eigenschäden infolge der Beeinträchtigung der eigenen Website durch unbefugte Dritte (z.B. Hackerangriffe)

Mitversichert sind eigene Aufwendungen des Versicherungsnehmers zur Wiederherstellung der vollen Funktionalität der eigenen Website infolge des unbefugten Eingriffs Dritter in das IT-System des Versicherungsnehmers, sofern dieser aktuelle Sicherheitsvorkehrungen (Virens Scanner sowie Firewall / IDS / IPS) unterhält und eine wöchentliche Datensicherung erfolgt.

3. Reputationsschäden

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters nach vorheriger Prüfung durch den Versicherer zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Kunden des Versicherungsnehmers aufgrund eines Versicherungsfalls ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist.

4. Datenschutzrechtsverletzungen auch durch Cyberangriffe

Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffer 7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von AHB Ziffer 7.4 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Mitversichert sind folgende Kosten für:

- die Ermittlung der Betroffenen
- die gesetzlich geforderte Information der Betroffenen (Dateninhaber);
- die Ermittlung des Verschuldens des Versicherungsnehmers z.B. durch Computer-Forensik.

5. Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen als direkte Folge eines der nachfolgend genannten Ereignisse:

- durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser;
- aufgrund eines Abhandenkommens durch Einbruchdiebstahl und Raub;

6. Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte außerhalb der USA / US-Territorien oder Kanada

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche in Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Marken-, Namens- und Urheberrechten (nicht jedoch Patentrechten) sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts, sofern vor dem Inverkehrbringen der Erzeugnisse bzw. vor Ausführung der Arbeiten / Leistungen eine diesbezügliche Recherche durch Patent- oder Fachanwälte durchgeführt wurde.

Vertragsteil III

Versicherungsschutz für betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Versicherungssumme

Für betriebliche Tätigkeiten / Risiken sowie für die in den Vertragsteilen V und VI versicherten Umweltrisiken steht eine eigenständige pauschale Versicherungssumme zur Verfügung, die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbart ist.

Diese steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweifach zur Verfügung.

Es gibt keinerlei weitere Begrenzungen für einzelne Tätigkeiten und Risiken der im Teil III benannten betrieblichen Tätigkeiten und Risiken, sogenannte Sublimate, unterhalb der vereinbarten Versicherungssumme.



2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland

Der Versicherungsschutz umfasst alle im Inland ansässige Niederlassungen und Betriebsstätten.

3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern

Versichert ist - in Ergänzung von AHB Ziffer 2.2 und abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch von Generalschlüssel bzw. Codekarten oder von anderen Transpondern für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten-, oder anderen Transponderverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder anderen Transpondern zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz).

4. Beauftragung fremder Unternehmen

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), die mit der Erfüllung von Pflichten des Versicherungsnehmers gegenüber seinen Vertragspartnern betraut werden.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und deren Betriebsangehörigen.

5. Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen und Containern

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Containern, die selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6. Diskriminierungsrisiken (AGG)

6.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht des

Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

6.2 Nachrangigkeit

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert sind.

6.3 Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht auch - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - für im Ausland vorgenommene Diskriminierungen, soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.

6.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

6.4.1 gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten.

6.4.2 die vom Versicherungsnehmer, seinen Angehörigen oder Repräsentanten geltend gemacht werden.

6.4.3 gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst.

6.4.4 wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Vertragsteil IV Ziffer 4.2, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden

6.4.5 aus im Inland eingetretenen Versicherungsfällen,

- die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;

- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;

- die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

7. Immobilienrisiken

7.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch zusätzlich an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).



7.2 Ansprüche nach §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG

Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB sowie Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Ansprüchen gleich stehen.

7.3 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist - teilweise abweichend von AHB Ziffer 7.14 - die Haftpflichtansprüche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

7.3.1 allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen),

7.3.2 Abwässer (mit Ausnahme von Gewässerschäden und Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen), soweit es sich nicht um Schäden im Sinne der Vertragsteile V oder VI handelt.

7.4 Photovoltaik-, Solarthermie- sowie Geothermieranlagen / gesondert gegründete Betreibergesellschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen, die von Fachbetrieben errichtet wurden, auf den versicherten Grundstücken. Das gilt auch für Geothermieranlagen bis 100 Meter Bohrtiefe, die für den Eigenbedarf des versicherten Unternehmens genutzt werden.

Mitversichert sind auch für den Betrieb der Anlagen gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006.

7.5 Garagen und Parkplätze für Kunden auch außerhalb des Betriebsgrundstückes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Garagen oder Parkplätzen für Kunden, auch außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

7.6 Reklameeinrichtungen innerhalb / außerhalb der versicherten Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen z.B. Reklametafeln, Leuchtröhren oder Transparente innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke.

8. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von den nachfolgend genannten Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern gemäß folgenden Bestimmungen:

8.1 Alle Kfz auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen

Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

8.2 Regelungen für öffentliche Verkehrsflächen

Auf bedingt / beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und / oder im öffentlichen Verkehrsraum

8.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

8.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;

8.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

8.2.4 Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

Wenn eine vom Versicherungsnehmer oder von einer mitversicherten Person bestellte oder beauftragte Person ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeug-Anhänger gebraucht, besteht nur dann Versicherungsschutz, soweit es sich um ein nach dieser Ziffer versichertes Fahrzeug handelt. Für die bestellte oder beauftragte Person selbst besteht kein Versicherungsschutz

8.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AHB Ziffer 26 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).



9. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen durch Leitungs- und Abwasser

- 9.1 Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffern 7.6 und 7.10 (b) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungs- und Abwasser.
- 9.2 Nicht versichert sind Ansprüche
- 9.2.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 9.2.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil IV Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 9.2.3 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

10. Mietsachschäden durch sonstige Ursachen

- 10.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten oder gepachteten (nicht geleasteten) Räumen und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die AHB Ziffer 7.4 und AHB Ziffer 7.5 bleiben unberührt.
- Für Schäden durch Leitungswasser oder Abwasser richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 9.
- 10.2 Nicht versichert sind Ansprüche
- 10.2.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 10.2.2 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil IV Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 10.2.3 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- 10.2.4 Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- 10.2.5 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

- 10.2.6 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

11. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert sind - insoweit abweichend von AHB Ziffer 7.3 - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in dem vorstehenden Absatz 1 versicherten Vereinbarungen handelt.

12. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden

12.1 Tätigkeitsschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer - zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur, Verpackung oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden richtet sich ausschließlich in den vorstehenden Regelungen in der Ziffer 5.

12.2 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht,



die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sogenannte Tätigkeitsfolgeschäden).

13. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (einschließlich Insolvenzregelung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

Insolvenz eines Partners der Arbeits- oder Liefergemeinschaft:

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über die Regelung in Absatz 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht: In diesem Fall wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil ersetzt, soweit für den Versicherungsnehmer nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Versichert ist auch die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Nicht versichert sind Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

14. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen sowie aus der Durchführung betriebsüblicher Veranstaltungen (z.B. Schulungen bei Dritten, Baustellen- oder Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen, Hoffeste, Tage der Offenen Tür inklusive Bewirtung der Gäste).

15. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren für

betriebliche Zwecke sowie die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht für Hunde, für die eine Versicherungspflicht besteht.

16. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind Ansprüche

16.1 Erweiterte Produkthaftpflicht

– aus Vermögensschäden, die durch Ein- oder Ausbau, Weiterbe- oder verarbeitung sowie Vermischung / Vermengung von Handelsgütern des Versicherungsnehmers bei gewerblichen Abnehmern entstehen (sog. erweiterte Produkthaftpflichtversicherung).

16.2 Anfeindung, Diskriminierung

– wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen, soweit kein Versicherungsschutz unter Ziffer 6 besteht;

16.3 Arzneimittelherstellung

– wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

16.4 Eisenbahnbetrieb

– aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

16.5 Gentechnik

– aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

16.6 Gebrauch von Kfz

– wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherer oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden, soweit kein Versicherungsschutz unter vorstehender Ziffer 8 besteht.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.



16.7 Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

16.8 Humanbiologisches Material

- wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);

16.9 Implantate

- im Zusammenhang mit Implantaten;

16.10 Kernenergieanlagen

- wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

16.11 Kommissionsware

- wegen Schäden an Kommissionsware;

16.12 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

16.13 Pipelines

- aus Besitz und / oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sogenannte Pipelines);

16.14 Sprengstoffe und Feuerwerke

- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

16.15 Transportierte oder eingelagerte Güter

- wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand eines mit dem oder von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

16.16 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen. Für den

Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und / oder seiner Repräsentanten begangen wurde;

Vertragsteil IV Allgemeiner Teil

1. Umfang des Versicherungsschutzes

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen in allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Schäden durch übergreifendes Feuer oder Explosion und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung. Versicherungsschutz dafür besteht neben den Allgemeinen Regelungen in diesem Vertragsteil im Vertragsteil V.
- 1.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz besteht im Umfang der AHB, dieses Vertragsteiles sowie des Vertragsteiles VI.

1.4 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 500 EUR selbst zu tragen.

2. Mitversicherte Personen einschließlich freier Mitarbeiter

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

2.1 Gesetzliche Vertreter

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der angestellten Beauftragten (z.B. für Daten-, Immissions-, Strahlen-, Gewässer- oder Umweltschutz) sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats oder sonstiger Aufsichtsratsmitglieder (z.B. Beiräte) in dieser Eigenschaft.

2.2 Übrige Betriebsangehörige

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschließlich Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben



Dienststelle zugefügt werden. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

2.3 Weitere Dienstleister

- natürlicher Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Eine eventuell anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

- bei Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre
- bei offener Handelsgesellschaft (oHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften

4.1 Vorsorgeversicherung

Gemäß AHB Ziffer 4.2 gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

4.2 Neu hinzukommende Gesellschaften

Der Versicherungsschutz umfasst auch neu gegründete oder neu hinzukommende Gesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt, aber sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese neu gegründeten oder neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden dem Versicherer gegenüber ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften; ab diesem Zeitpunkt ist auch ein dafür angemessener Beitrag zu entrichten. Der

Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Gesellschaften nach Aufforderung anzuzeigen. Für die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht sowie für die Einigung über den Beitrag gelten die Regelungen in AHB Ziffer 26.

5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

- 5.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.5 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.
- 5.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

- 6.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.4 (2) - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und / oder Sachschäden.
- 6.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

- 7.1 Versichert sind - in teilweiser Abänderung von AHB Ziffer 7.4 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen
 - Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist oder
 - Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen,
 - Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Vertragsteil II Ziffer 4 dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen / Unterlassungen handelt.

8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftung

- 8.1 Übernahme der gesetzlichen Haftung Dritter
 - 8.1.1 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftung



für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

- 8.1.2 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene sonstige gesetzliche Haftpflicht Dritter, wenn sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschulden / Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

8.2 Nicht versichert sind

- Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung;
- Schäden an gemieteten, geleasteten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang der im Vertragsteil III Ziffern 9 und 10 sowie im Vertragsteil V Ziffer 3.4 versicherten Mietsachschäden.

9. **Kumulklausele**

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz in verschiedenen Vertragsteilen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

10. **Auslandsschäden / Ausschlüsse / Selbstbeteiligung**

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- 10.1 weltweit aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
- 10.2 weltweit durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);
- 10.3 im europäischen und nichteuropäischen Ausland (für USA / US-Territorien oder Kanada gilt Ziffer 10.5) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat, dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export). Hierfür gilt der Versicherungsschutz nur in dem Umfang des Rechts der Staaten der Europäischen Union;
- 10.4 im europäischen Ausland aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen gemäß der versicherten Tätigkeit. ;

- 10.5 Die Mitversicherung von Lieferungen - auch digitale Übertragungen, z.B. über das Internet - in die USA / US-Territorien oder nach Kanada **bedarf besonderer Vereinbarung.**

Die Regelungen in Vertragsteil II Ziffern 1.7 und 1.8 sind zu beachten.

10.6 Nicht versichert sind Ansprüche:

- aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in vorstehender Ziffer 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen;
- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

- 10.7 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

Nicht versichert sind:

- Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Als 'Schimmelpilz' im Sinne dieser Regelung gilt jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
- Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Natur latex / Naturgummil latex).

Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten mit einem Betrag von 10.000 EUR zu beteiligen.

- 10.8 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

11. **Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden**

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht



werden, gelten die vorstehend genannten Regelungen der Ziffer 10 analog.

12. Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

13. Vorumsätze

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse, die vor Beginn dieses Vertrages ausgeliefert wurden, soweit der Versicherungsnehmer die Fehlerhaftigkeit der Erzeugnisse bei Abschluss dieses Vertrages nicht kannte. Kein Versicherungsschutz besteht für Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA / US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen) bleiben bestehen, sofern nicht im Vorstehenden etwas anderes vereinbart ist.

14. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und / oder Betriebseinstellung, nicht jedoch aus anderen Gründen (z.B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für die Vertragsteile I - IV für die Dauer von 6 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

15. Gemeinsame Ausschlüsse für die Vertragsteile I - VI

Nicht versichert sind - unabhängig davon, ob es sich um Vermögens-, Personen oder Sachschäden handelt - neben den Regelungen in den AHB:

15.1 Vertragserfüllung, Nacherfüllung

auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, auf Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können;
- planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- Auskunftserteilung, Übersetzung;
- Reisevermittlung und -veranstaltung;
- Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sog. D&O-Ansprüche).

15.2 Verbundene Unternehmen

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

15.3 Bewusste Pflichtverletzung

- wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

15.4 Produkterückruf

- wegen Kosten sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden sowie den daraus entstehenden Folgeschäden. Rückruf im Sinne dieser Regelung ist;
- die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen;
- der durch den Versicherungsnehmer veranlasste Austausch seiner Produkte ohne eine gesetzliche Verpflichtung.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl Produkte des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.



15.5 Luft- und Raumfahrzeuge, Anlagen zur Steuerung / Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs

- aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit diese Teile im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von diesem beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen sowie Luft- oder Raumfahrzeugteilen;
- Beratung über An- oder Verwendung, Erstellung oder Lieferung von Software oder Hardware sowie aus Arbeiten oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Software oder Hardware für:
 - Luft- oder Raumfahrzeuge,
 - Teile von Luft- oder Raumfahrzeugen oder
 - Anlagen zur Steuerung oder Überwachung des Luft- oder Raumverkehrs.

15.6 Vorumsätze in USA / US-Territorien oder Kanada

- wegen Vermögensschäden durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach USA / US-Territorien oder Kanada ausgeliefert hat oder hat liefern lassen.

15.7 Produktlieferungen für Off-Shore-Risiken

- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren;
- aus Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

Off-Shore-Anlagen im Sinne dieser Regelung sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohriseln, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

15.8 Ansprüche aus Verzug / Nichteinhaltung von Fristen und Terminen

aus Überschreitung von Fristen und Terminen, es sei denn, Ursache sind Schäden des Versicherungsnehmers durch

- Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser
- aufgrund eines Abhandenkommens infolge Einbruchdiebstahl oder Raub.

15.9 Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen

- aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht handelt um die versicherten Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang, für die der Versicherungsnehmer

verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

15.10 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

- die daraus hergeleitet werden, dass Arbeiten, Produkte oder gelieferte Sachen mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung). Versicherungsschutz dafür besteht nur im Umfang der vorstehend genannten Regelungen in vorstehender Ziffer 6.

15.11 Fehlende oder fehlerhafte Lizenzierung von Verpackungsmaterial

- die aus fehlender oder anderweitig fehlerhafter Lizenzierung von Verpackungsmaterial resultieren.

15.12 fehlerhaftes Impressum

- die sich aus fehlendem oder fehlerhaften Impressum herleiten.

15.13 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos / neue Risiken

Die Regelungen zu Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges gemäß AHB Ziffer 3.1 (2), sowie zu Risiken, die nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung gemäß AHB Ziffern 3.1 (3) und (4)) gelten gestrichen. Derartige Risiken bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Vertragsteil V

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.10 (b) - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter nachfolgende Ziffer 2 fallen. Mitversichert sind gemäß AHB Ziffer 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Gelagerte Stoffe

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.



1.3 Abwässer und Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Risiken auf den versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers

Versichert sind

- 3.1.1 10 Tonnen Heizöltank
Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 10 Tonnen je Betriebsgrundstück;
- 3.1.2 Betriebsmittel in versicherten Kfz und Arbeitsmaschinen
Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen des Vertragsteiles IV (Betriebshaftpflicht für sonstige betriebliche Risiken) erfasst sind;
- 3.1.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen
Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. in Maschinen und Einrichtungen);
- 3.1.4 Feste und flüssige Nahrungsmittel
feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
- 3.1.5 Umweltgefährdende Stoffe in bestimmten Gebinden
Umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt;
- 3.1.6 Abscheider
Öl-, Fett und Koaleszenzabscheider.
- 3.1.7 Nicht versichert sind für alle sechs vorstehend genannten Positionen Ansprüche wegen Schäden

durch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. CKW, FCKW und PCB).

3.2 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

3.3 Umwelthaftpflicht-Regressrisiko / vorübergehende Inhaberschaft

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffern 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffern 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer

- nicht selbst Inhaber der Anlagen ist
- vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probebetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß AHB Ziffer 7.14 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in nachfolgender Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

3.4.1 an Gebäuden und Räumen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- an anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken);

3.4.2 Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung für die vorstehenden Ziffer 3.4.1 geht diesem Versicherungsschutz vor

3.4.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- 3.4.3.1 wegen Schäden an fremden Grundstücken, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen hat;
- 3.4.3.2 von den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- 3.4.3.3 von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, den Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil IV Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt



hat oder deren Angehörigen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

- 3.4.3.4 Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen
- 3.4.3.5 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen (sogenannte Rückgriffsansprüche).

3.5 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung

Für Risiken gemäß vorstehenden Ziffern 2.1 (WHG-Anlagen), 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigen.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß vorstehender Ziffer 3.1 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen. Für die Vorsorgeregelung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 - Vorsorgeversicherung - für Anlagen gemäß vorstehenden Ziffern 2.2 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1) und 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von AHB Ziffer 1.1 - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles / deren Risikobegrenzungen

- 5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- 5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

- 5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- 5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- 5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

- 5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

- 5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

- 5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne



der vorstehenden Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

- 6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.
- 6.8 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6.11 wegen genetischer Schäden.

6.12 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;

6.13 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

6.14 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

6.15 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegeereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

7.1 Als Versicherungssumme gilt die im Vertragsteil III Ziffer 1 für die Vertragsteile III, V und VI vereinbarte Versicherungssumme. Diese steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt zweifach zur Verfügung.

7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. AHB Ziffer 6.3 gilt als gestrichen.

8. Nachhaftung

8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung



eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 8.2 Vorstehende Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Vertragsteil VI

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens, jeweils im gesetzlichen Umfang.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage erfolgt.
- 1.3 Nicht versichert sind solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht über die Vertragsteile III bis VI.

2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter

- 2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung

des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten sind (Betriebsstörung).

- 2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von nachfolgender Ziffer 4.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse Dritter, die nicht Erzeugnisse im Sinne von nachfolgender Ziffer 4.2 sind, nach deren Auslieferung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

- 2.3 Einer Betriebsstörung nach vorstehender Ziffer 2.1 steht gleich:

Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/-en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in nachfolgender Ziffer 12.9 nicht.

3. Versicherungsfall

Abweichend von AHB Ziffer 1.1 ist der Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4. Versicherte Risiken

4.1 Umweltschadensrisiko aus Risiken, Anlagen und Erweiterungen gemäß Umweltbasisversicherung (Vertragsteil V, Ziffern 1, 2 und 3)

Die versicherten Risiken entsprechen vollständig den in Vertragsteil V (Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung) in den Ziffern 1, 2 und 3 versicherten Anlagen und Risiken.

4.2 Umweltschadensrisiko aus Anlagen und -teilen

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);



- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen;
- Teilen, die ersichtlich für alle vorstehend genannten Anlagen bestimmt sind.

wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen oder nur vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

4.3 Umweltschadensrisiko aus sonstigen Produkten

Darüber hinaus sind versichert Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Herstellung oder Lieferung von allen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers nach dem Inverkehrbringen, sofern hierfür nicht bereits nach vorstehender Ziffer 4.2 Versicherungsschutz besteht.

4.4 Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken

Versichert sind auch Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen sowie Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken, nicht jedoch aus dem Besitz von und Umgang mit Anlagen. Versicherungsschutz hierfür besteht unter den Voraussetzungen von vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2.

5. Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Vertragsteil IV Ziffern 10 und 113 - nur für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes Risiko im Sinne vorstehender Ziffer 4 zurückzuführen sind;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;
- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Abweichend von AHB Ziffer 3 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil V Ziffer 3.1 umfasst sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von AHB Ziffer 21 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der

EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

7. Regelung zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von AHB Ziffer 3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil V Ziffer 3.1 umfasst sind.

8. Leistungen des Versicherers / Bevollmächtigung durch den Versicherungsnehmer / Kosten im Strafverfahren

8.1 Leistungen

Anstelle von AHB Ziffer 1.1 gilt:

Der Versicherer prüft, ob die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne die Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit der Versicherungsnehmer unberechtigt in Anspruch genommen wird, wehrt der Versicherer diese Ansprüche für den Versicherungsnehmer ab.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Ist die Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, wird der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten freigestellt.

8.2 Bevollmächtigung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.



8.3 Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Anstelle von AHB Ziffer 5.3 gilt:

Wenn der Versicherer in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer wünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- oder Gerichtskosten:

9.1 Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

Das sind:

- Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Gesamtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres;

9.2 Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert,

eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles

10.1 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens

- für die Versicherung nach vorstehenden Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach vorstehender Ziffer 4.3 nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

10.2 Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach vorstehender Ziffer 10.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, oder für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls dem Versicherungsnehmer gehörende, nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10.3 Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme je Störung des Betriebs oder behördlichen Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.



11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens / Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

- 11.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.
- 11.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Feststellung einer Betriebsstörung oder die nach § 4 USchadG erforderliche Information des Versicherungsnehmers an die zuständige Behörde;
 - behördliches Handeln dem Versicherungsnehmer gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
 - den Erlass eines Mahnbescheids;
 - eine gerichtliche Streitverkündung;
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.
- 11.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden folgende Maßnahmen durchzuführen:
- Alles zu tun, was erforderlich ist, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.
- 11.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- 11.5 Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 11.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht geben sowie alle erforder-

lichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Entsprechendes gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.

- 11.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, des Versicherers ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen dem Versicherer mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an den Versicherer übersandt werden.
- 11.8 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 1 bis 7 genannten Obliegenheiten verletzen, gilt AHB Ziffer 26.
- 11.9 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach vorstehender Ziffer 10.3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt. Nach AHB Ziffer 26.2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach vorstehender Ziffer 10 verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche**
- Nicht versichert sind - neben den Regelungen in den AHB - Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,
- 12.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.
- 12.2 am Grundwasser. Versicherungsschutz besteht hierfür über nachfolgende Ziffer 15.
- 12.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 12.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 12.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz



- nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 12.6 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 12.7 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 12.8 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 12.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 12.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 12.11 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Vertragsteil III Ziffer 8 versicherten Risiken. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in vorstehender Ziffer 12.1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 12.12 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 12.13 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 12.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 12.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 12.16 durch Bergbaubetrieb i.S.d. Bundesberggesetz.
- 12.17 die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel / Selbstbeteiligung**
- 13.1 Die Versicherungssumme steht im Rahmen und Umfang der im Vertragsteil III Ziffer 1 für die Vertragsteile III, V und VI vereinbarten Versicherungssumme zur Verfügung.
- 13.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.
- Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,



- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

13.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß vorstehender Ziffer 9 versicherten Kosten 500 EUR selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

13.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß vorstehender Ziffer 9 und Zinsen nicht aufzukommen.

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

14. Nachhaftung

14.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

14.2 Die Regelung der vorstehenden Ziffer 14.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser (USV-Zusatzbaustein 1)

15.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Abweichend von vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2 dieses Vertragsteiles besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch

für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- am Grundwasser sowie an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet vorstehende Ziffer 1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von vorstehenden Ziffern 6 und 7 dieses Vertragsteiles kein Versicherungsschutz.

15.2 Grundstücke in Deutschland

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland belegene Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von vorstehenden Ziffern 6 und 7 dieses Vertragsteiles kein Versicherungsschutz.

15.3 Nicht versicherte Tatbestände / Ausschlüsse

15.3.1 Die in vorstehender Ziffer 12 dieses Vertragsteiles genannten Ausschlüsse finden auch für diese Ziffer 15 Anwendung.

15.3.2 Nicht versichert sind zusätzlich:

15.3.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach- / Feuerversicherung vereinbart werden.

15.3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

15.3.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem



anderen Versicherungsvertrag Ersatz
beanspruchen kann.

15.4 Versicherungssummen / Maximierung

Die Versicherungssumme für die vorstehende Ziffer
15 beträgt 50 % der vereinbarten Ver-
sicherungssumme und 50 % der Jahreshöchst-
ersatzleistung.



Haftpflichtbedingungen für die Versicherung von Personen- und Sachschäden sowie Vermögensfolgeschäden aus den Betriebs-, Umwelthaftpflicht- und Umweltschadensrisiken

RB BHV Allgemein 2018-02

Inhalt

Vertragsteil I (Seiten 2 - 5)

Allgemeiner Teil

1. Umfang des Versicherungsschutzes
2. Mitversicherte Personen
 - 2.1 Gesetzliche Vertreter
 - 2.2 Übrige Betriebsangehörige
 - 2.3 Ehemalige Betriebsangehörige
 - 2.4 Ärzte
 - 2.5 Weitere Dienstleister
 - 2.6 Freiberufliche Mitarbeiter
 - 2.7 Insolvenz- oder Zwangsverwalter
 - 2.8 Nachrangigkeit
3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung
4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften / Versehensregelung
 - 4.1 Vorsorgeversicherung
 - 4.2 Neu hinzukommende Gesellschaften
 - 4.3 Versehensregelung
5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander
7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander
8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
9. Kumul Klausel
10. Schiedsgerichtsvereinbarungen
11. Auslandsschäden
12. Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden
13. Embargobestimmung

Vertragsteil II (Seiten 5 - 14)

Versicherungsschutz für betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Versicherungssumme ohne Sublimits
2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland
3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern (einschließlich zwei Wochen Objektschutz)
4. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
5. Auslösen von Fehlalarmen
6. Beauftragung fremder Unternehmen
7. Beauftragung freier Mitarbeiter
8. Be- und Entladeschäden
9. Datenlöschkosten
10. Diskriminierungsrisiken (AGG)
11. Immobilienrisiken

- 11.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken
- 11.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken
- 11.3 Früherer Besitzer
- 11.4 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG
- 11.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben
- 11.6 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden
- 11.7 Photovoltaik-, Solar- sowie Geothermieanlagen
- 11.8 Garagen und Parkplätze
- 11.9 Reklameeinrichtungen
12. Internet-Haftpflichtrisiken
13. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen
14. Leitungsschäden
15. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen
16. Mietsachschäden an beweglichen Sachen
17. Nachhaftung
18. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
19. Sicherheitseinrichtungen
20. Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige
21. Strahlenschäden
22. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden
23. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
24. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen
25. Tiere
26. Verletzung von Datenschutzgesetzen
27. Vermögensschäden
28. Waffen
29. Werklohn- oder Vergütungsklage
30. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
 - 30.1 Abbruch- und Einreißarbeiten
 - 30.2 Anfeindung, Diskriminierung
 - 30.3 Arzneimittelherstellung
 - 30.4 Bergschäden / Bergbaubetrieb
 - 30.5 Bewusste Pflichtverletzung
 - 30.6 Eisenbahnbetrieb
 - 30.7 Fehlende Firewall
 - 30.8 Fehlende oder veraltete Virensignaturen
 - 30.9 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen
 - 30.10 Gentechnik
 - 30.11 Gebrauch von Kfz
 - 30.12 Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen
 - 30.13 Humanbiologisches Material
 - 30.14 Implantate
 - 30.15 Kernergieanlagen



- 30.16 Kommissionsware
- 30.17 Kriegsereignisse, höhere Gewalt
- 30.18 Leistungen und Teile für Luft- und Raumfahrzeuge
- 30.19 Off-Shore-Risiken
- 30.20 Pipelines
- 30.21 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten
- 30.22 Rückrufkosten
- 30.23 Schäden an Bauwerken
- 30.24 Sprengstoffe und Feuerwerke
- 30.25 Tabak und -erzeugnisse
- 30.26 Tätigkeit als Gremium / Organ
- 30.27 Transportierte oder eingelagerte Güter
- 30.28 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen
- 30.29 Verbundene Unternehmen

Vertragsteil III (Seiten 14 - 17)

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie - Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

- 1. Umfang des Versicherungsschutzes
- 2. Risikobegrenzung
- 3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
 - 3.1 Risiken auf den versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers
 - 3.2 Allmählichkeitsschäden
 - 3.3 Umwelthaftpflicht-Regressrisiko / vorübergehende Inhaberschaft
 - 3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion
 - 3.5 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung
- 4. Versicherungsfall
- 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles / deren Risikobegrenzungen
- 6. Ausschlüsse
- 7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel
- 8. Nachhaftung

Vertragsteil IV (Seiten 17 - 23)

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

- 1. Gegenstand der Versicherung
- 2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter
- 3. Versicherungsfall
- 4. Versicherte Risiken
 - 4.1 Umweltschadensrisiko aus Risiken, Anlagen und Erweiterungen gemäß Umweltbasisversicherung
 - 4.2 Umweltschadensrisiko aus Anlagen und -teilen
 - 4.3 Umweltschadensrisiko aus sonstigen Produkten

- 4.4 Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken
- 5. Versicherungsfälle im Ausland
- 6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos
- 7. Regelung zur Vorsorgeversicherung
- 8. Leistungen des Versicherers
- 9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden
- 10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles
- 11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche
- 13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel
- 14. Nachhaftung
- 15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser

Vertragsteil I

Allgemeiner Teil

Diese Versicherungsbedingungen sind an den Versicherungsnehmer als Vertragspartner der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft gerichtet. Neben den nachfolgenden Regelungen gelten die Regelungen in den beigefügten Allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB).

1. Umfang des Versicherungsschutzes / Selbstbehalt

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seiner in der Versicherungspolice beschriebenen beruflichen Tätigkeit und den sich daraus ergebenden Eigenschaften und Rechtsverhältnissen in allen Betriebsstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.2 Schäden durch übergreifendes Feuer oder Explosion und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung. Versicherungsschutz besteht im Umfang der allgemeinen Regelungen in diesem Vertragsteil und der Regelungen im Vertragsteil III.
- 1.3 Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz besteht im Umfang der allgemeinen Regelungen sowie des Vertragsteiles IV.
- 1.4 Genereller Selbstbehalt
Falls ein Selbstbehalt vereinbart wird, gilt der in der Versicherungspolice ausgewiesene Betrag.

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht

2.1 Gesetzliche Vertreter

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, sowie der angestellten Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der angestellten Beauftragten (z.B. für Daten-, Immissions-, Strahlen-, Gewässer- oder Umweltschutz) sowie der Mitglieder des Aufsichtsrats oder sonstiger Aufsichtsratsmitglieder (z.B. Beiräte) in dieser Eigenschaft;



2.2 Übrige Betriebsangehörige

- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen (einschließlich Praktikanten, Hospitanten) und durch Vertrag in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Arbeitnehmer fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche der Sozialversicherungsträger gegen den Versicherungsnehmer nach § 110 SGB VII. Fachkräfte für Arbeitssicherheit / Sicherheitsbeauftragte werden den gesetzlichen Vertretern gleichgestellt.

2.3 Ehemalige Betriebsangehörige

- der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen ehemaligen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der sonstigen Betriebsangehörigen aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

2.4 Ärzte

- freiberuflich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig werdender Betriebsärzte und deren Hilfspersonen. Bei angestellten Betriebsärzten oder Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf
- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Gripeschutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Der Versicherer verzichtet in diesen Fällen auf den Einwand gemäß AHB Ziffer 7.4 (1) und (3).

2.5 Weitere Dienstleister

- natürlicher Personen, die mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke beauftragt sind, ohne dass sie zu den Betriebsangehörigen zählen, für Ansprüche, die gegen diese Personen aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

2.6 Freiberufliche Mitarbeiter

- freier Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die diese im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben.

2.7 Insolvenz- oder Zwangsverwalter

- des Insolvenz- oder Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

2.8 Nachrangigkeit

Für den Versicherungsschutz nach den vorstehenden Ziffern 2.4 bis 2.6 gilt: Eine eventuell anderweitig

bestehende Haftpflichtversicherung geht dieser Versicherung vor.

3. Gesetzliche Vertreter / Repräsentantenregelung

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich

- bei Aktiengesellschaft (AG): die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte
- bei GmbH: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaft (KG): die Komplementäre
- bei offener Handelsgesellschaft (oHG) und Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR): die Gesellschafter
- bei Einzelfirma: die Inhaber
- bei anderen Unternehmensformen (z.B. Genossenschaft, Verband, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Kommune): die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane

4. Vorsorgeversicherung / neu hinzukommende Gesellschaften / Versehensregelung

4.1 Vorsorgeversicherung

Gemäß AHB Ziffer 4.2 gelten für die Versicherungssummen der Vorsorgeversicherung die in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.

4.2 Neu hinzukommende Gesellschaften

Der Versicherungsschutz umfasst auch neu gegründete oder neu hinzukommende Gesellschaften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit gleichartigem Betriebscharakter, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer die unternehmerische Führung übernimmt, aber sein Kapital- oder Stimmrechtsanteil geringer ist. Diese neu gegründeten oder neu hinzukommenden Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden dem Versicherer gegenüber ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten. Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Gründung oder Übernahme im gleichen Rahmen und Umfang wie für die bereits versicherten Gesellschaften; ab diesem Zeitpunkt ist auch ein dafür angemessener Beitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die neu hinzukommenden Gesellschaften nach Aufforderung anzuzeigen. Für die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Anzeigepflicht sowie für die Einigung über den Beitrag gelten die Regelungen in AHB Ziffer 26.

4.3 Versehensregelung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebs liegen und nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrags von der Versicherung ausgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und den danach zu



vereinbarenden Beitrag vom Gefahreneintritt an zu entrichten.

5. Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

5.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.5 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, für den der gesetzliche Vertreter nicht persönlich verantwortlich ist.

5.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

6. Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander

6.1 Versichert sind - abweichend von AHB Ziffer 7.4 (2) - gesetzliche Haftpflichtansprüche der Versicherungsnehmer untereinander wegen Personen- und / oder Sachschäden.

6.2 Nicht versichert sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem SGB VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

7. Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

7.1 Versichert sind - in teilweiser Abänderung von AHB Ziffer 7.4 (3) - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die Schaden verursachende Person beschäftigt ist oder
- Sachschäden, sofern diese mehr als 50 EUR je Versicherungsfall betragen,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von Vertragsteil II Ziffer 26 dieses Vertrages, soweit es sich nicht um Ansprüche aus rein privaten Handlungen / Unterlassungen handelt.

8. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

8.1 Genormte Verträge mit Behörden (u.ä.) sowie Gestattungsverträge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers privatrechtlichen Inhalts aus Verträgen genormten oder üblichen Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus sogenannten Gestattungs- und Einstellverträgen, z.B. Privatanschlussgleisvereinbarung mit der Deutschen Bahn AG.

8.2 Übernahme der gesetzlichen Haftpflicht Dritter

8.2.1 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners.

8.2.2 Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene sonstige gesetzliche Haftpflicht Dritter, wenn sich die Haftungsübernahme auf solche Ansprüche beschränkt, die ihre Ursache in ursprünglichen Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers (vor Haftungsübernahme) haben. Etwaige Regressansprüche gegenüber dem von der Haftung freigestellten Dritten bleiben von dieser Regelung unberührt, sofern es sich um Regressansprüche wegen Mitverschulden / Mitursächlichkeit des freigestellten Dritten handelt.

8.3 Nicht versichert sind

- Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen zur kaufmännischen Rügepflicht oder Gewährleistungsfristverlängerung;
- Schäden an gemieteten, geleasteten und gepachteten Grundstücken und Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang der im Vertragsteil II Ziffern 15 und 16 sowie im Vertragsteil III Ziffer 3.4 versicherten Mietsachschäden.

9. Kumulklausel

Beruhren mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht und besteht für einen Teil dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz in verschiedenen Vertragsteilen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht der Gesamtbetrag aus allen Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen höchstens eine Versicherungssumme, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

10. Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn es sich um branchenübliche Schiedsgerichtsregelungen handelt.

11. Auslandsschäden / Ausschlüsse und Selbstbeteiligung bei Personenschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

11.1 weltweit aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

11.2 weltweit durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export);

11.3 im europäischen Ausland durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat, dorthin hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind (direkter Export);



- 11.4 im europäischen Ausland aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektionen und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen gemäß der versicherten Tätigkeit;
- 11.5 Die Mitversicherung von Lieferungen und Leistungen (auch digitale Übertragungen, z.B. über das Internet) in die USA, US-Territorien oder nach Kanada oder in diesen Gebieten selbst, bedarf besonderer Vereinbarung.
- 11.6 Nicht versichert sind Ansprüche:
- aus im Ausland gelegenen Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dergleichen.
 - aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die in vorstehender Ziffer 2.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen.
 - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
 - nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
 - aus Risiken und Tätigkeiten, für die in dem jeweiligen Land eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung besteht.
- 11.7 Bei Versicherungsfällen in USA / US-Territorien oder Kanada gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- Nicht versichert sind:
- Schäden durch oder im Zusammenhang mit Schimmelpilzbefall in oder an Gebäuden und Gebäudebestandteilen einschließlich deren Inhalts sowie alle Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit derartigen Schäden geltend gemacht werden. Als 'Schimmelpilz' im Sinne dieser Regelung gilt jedwede Art von Pilzen und deren Bestandteile und Zwischenprodukte, Bakterien, Mycotoxine und deren flüchtige organische Verbindungen, Sporen, Gerüche oder Nebenprodukte von Pilzen;
 - Personenschäden im Zusammenhang mit der Herstellung, Verarbeitung und / oder dem Vertrieb von Latex (Naturlatex / Naturgummilatax).
- Der Versicherungsnehmer hat sich an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten mit einem Betrag von 10.000 EUR zu beteiligen.
- Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem

Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12. Versicherungsfälle im Inland, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden

Für Ansprüche, die vor ausländischen Gerichten oder nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, gelten die vorstehend genannten Regelungen der vorstehenden Ziffer 11 analog.

13. Embargobestimmung

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Vertragsteil II

Versicherungsschutz für betriebliche Tätigkeiten / Risiken, dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Versicherungssumme ohne Sublimits

Für die betrieblichen Tätigkeiten / Risiken sowie für die in den Vertragsteilen III und IV versicherten Umweltrisiken steht eine pauschale Versicherungssumme zur Verfügung, die in der Versicherungspolice vereinbart ist.

Diese steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zweifach zur Verfügung.

Es gibt keinerlei weitere Begrenzungen für einzelne Tätigkeiten und Risiken der im Vertragsteil II benannten betrieblichen Tätigkeiten und Risiken, sogenannte Sublimits unterhalb der vereinbarten Versicherungssumme.

2. Niederlassungen und Betriebsstätten im Inland

Der Versicherungsschutz umfasst alle im Inland ansässige Niederlassungen und Betriebsstätten.

3. Abhandenkommen von fremden Schlüsseln, Code-Karten oder anderen Transpondern (einschließlich zwei Wochen Objektschutz)

Versichert ist - in Ergänzung von AHB Ziffer 2.2 und abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Gebäude und Räume (auch Generalschlüssel bzw. Codekarten oder anderen Transpondern für eine Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befunden haben. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen (auch Neucodierung) sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel-, Codekarten-, oder anderen



Transponderverlustes (z.B. wegen Einbruchs oder Abhandenkommen von Sachen in Räumen und Gebäuden) sowie Ansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder anderen Transpondern zu beweglichen Sachen (z.B. Kfz).

4. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Versichert ist - in Ergänzung von AHB Ziffer 2.2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge und Fahrräder mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln (z.B. Kreditkarten), Wertpapieren (einschl. Sparbücher), Urkunden, Schmuck- und andere Wertsachen.

5. Auslösen von Fehlalarmen

Mitversichert sind die - durch versehentlich bei Dritten ausgelösten Alarme (insbesondere durch Reinigungsarbeiten an Meldesystemen) - entstehenden Einsatzkosten für Rettungs- / Wach- und sonstiger Dienste Dritter. Insofern ist auch die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts versichert. Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

6. Beauftragung fremder Unternehmen

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), die mit der Erfüllung von Pflichten des Versicherungsnehmers gegenüber seinen Vertragspartnern betraut werden. Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und deren Betriebsangehörigen.

7. Beauftragung freier Mitarbeiter

Versichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers aus der Vergabe von Leistungen an freie Mitarbeiter für Schäden durch Tätigkeiten, die sie im Interesse des Versicherungsnehmers ausüben. Besteht Versicherungsschutz über anderweitige Versicherungen der freien Mitarbeiter, geht dieser vor.

8. Be- und Entladeschäden, auch an der Ladung

8.1 Be- und Entladeschäden an Land- und Wasserfahrzeugen und Containern

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder

Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Containern, die selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

8.2 Be- und Entladeschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen / Containern

Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen / Containern durch oder beim Be- oder Entladen von diesen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

9. Datenlöschkosten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung durch die versicherten beruflichen Tätigkeiten des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz besteht für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Datenordnung. Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögensschäden.

10. Diskriminierungsrisiken (AGG)

10.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist im Rahmen der Vertragsbestimmungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

10.2 Subsidiarität

Versicherungsschutz besteht nur, wenn und soweit derartige Haftpflichtansprüche nicht über eine eigenständige Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung versichert sind.

10.3 Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht auch - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - für im Ausland vorgenommene Diskriminierungen, soweit die Ansprüche nach dem Recht der Staaten der Europäischen Union (EU) geltend gemacht werden. Nicht versichert sind Ansprüche, die in Staaten mit Geltung des Common Law (z.B. Großbritannien und Irland) oder auf der Grundlage des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden.



10.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- 10.4.1** gegen die Personen, die einen Schaden dadurch verursachen, dass sie sich bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrig verhalten;
- 10.4.2** vom Versicherungsnehmer, seinen Angehörigen oder Repräsentanten geltend gemacht werden;
- 10.4.3** gegen mitversicherte Personen als Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbst;
- 10.4.4** wegen Pflichtverletzungen bei neu hinzukommenden Gesellschaften nach Vertragsteil I Ziffer 4.2, die vor Übernahme der Gesellschaft bzw. deren unternehmerischer Führung begangen wurden.
- 10.4.5** aus im Inland eingetretenen Versicherungsfällen,
 - die in Staaten mit Geltung des Common Law oder außerhalb der EU geltend gemacht werden;
 - die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
 - die nicht auf der Grundlage des Rechts der Staaten der EU beruhen.

11. Immobilienrisiken

11.1 Haus- und Grundbesitz- sowie Vermietungsrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Grundstücken - nicht jedoch Luftlandeplätzen - , Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers oder seiner Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch zusätzlich an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

11.2 Bauherren-, Aus- und Umbaurisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) für eigene Bauvorhaben.

11.3 Früherer Besitzer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

11.4 Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB sowie § 14 BImSchG

Versichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB sowie Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Ansprüchen gleich stehen.

11.5 Senkungen, Erschütterungen, Erdbeben

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben, auch wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkungen nach Vertragsteil III handelt.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder

Anlagen infolge Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

11.6 Abwasser- und Allmählichkeitsschäden

Versichert ist - teilweise abweichend von AHB Ziffer 7.14 - die Haftpflichtansprüche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschaden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- 11.6.1** allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen);
- 11.6.2** Abwässer (mit Ausnahme von Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verstopfungen und Verschmutzungen), soweit es sich nicht um Schäden im Sinne der Vertragsteile III oder IV handelt.

11.7 Photovoltaik-, Solar- sowie Geothermieranlagen / gesondert gegründete Betreibergesellschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Photovoltaik- oder Solarthermieranlagen, die von Fachbetrieben errichtet wurden, auf den versicherten Grundstücken. Das gilt auch für Geothermieranlagen bis 100 Meter Bohrtiefe, die für den Eigenbedarf des versicherten Unternehmens genutzt werden.

Mitversichert sind auch für den Betrieb der Anlagen gesondert gegründete Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer einen Kapital- oder Stimmrechtsanteil von mehr als 50 % hält. Diese Gesellschaften sind weitere Versicherungsnehmer; diese werden ausschließlich durch den Versicherungsnehmer vertreten.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers auf dem in der Versicherungspolice bezeichneten Grundstück. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß §18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01.11.2006.

11.8 Garagen und Parkplätze für Kunden auch außerhalb des Betriebsgrundstückes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Garagen oder Parkplätzen für Kunden, auch außerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke.

11.9 Reklameeinrichtungen innerhalb / außerhalb der versicherten Grundstücke

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz oder der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen z.B. Reklametafeln, Leuchtröhren oder Transparente innerhalb und außerhalb der versicherten Grundstücke.



12. Internet-Haftpflichtrisiken einschließlich bestimmter Vermögensschäden

12.1 Versichert ist, - insoweit abweichend von AHB Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

12.1.1 Datenlöschung

- der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;

12.1.2 Datenveränderung / Nichterfassung

- der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

12.1.3 Zugangsstörung

- der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für die vorstehenden Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AHB Ziffer 26 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten);

12.1.4 Persönlichkeitsrechtverletzung

- der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

12.1.5 Namensrechtsverletzung

- der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für die vorstehenden Ziffern 12.1.4 und 12.1.5 gilt:

In Erweiterung von AHB Ziffer 1.1 ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

12.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein

Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Die Regelung in AHB Ziffer 6.3 kommt nicht zur Anwendung.

12.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von AHB Ziffer 6.5 - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

12.4 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

12.5 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG / SigV sowie Leistungen im Zusammenhang mit den De-Mail-Gesetz

12.6 Ausschlüsse / Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu AHB Ziffer 7 Ansprüche

12.6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

12.6.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;



12.6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

12.6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

12.6.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

13. Kraftfahrzeuge, -Anhänger und Arbeitsmaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden aus dem Besitz, Halten und dem Gebrauch von den nachfolgend genannten Kraftfahrzeugen, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und Anhängern gemäß folgenden Bestimmungen:

13.1 Alle Kfz auf nicht öffentlichen Verkehrsflächen

Auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen alle Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit.

13.2 Regelungen für öffentliche Verkehrsflächen

Auf bedingt / beschränkt öffentlichen Wegen und Plätzen und / oder im öffentlichen Verkehrsraum

13.2.1 alle Kraftfahrzeuge, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

13.2.2 Stapler, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h

13.2.3 selbst fahrende Arbeitsmaschinen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h und die nicht den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen;

13.2.4 Anhänger, die nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug stehen.

Wenn eine vom Versicherungsnehmer oder von einer mitversicherten Person bestellte oder beauftragte Person ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeug-Anhänger gebraucht, besteht nur dann Versicherungsschutz, soweit es sich um ein nach dieser Ziffer versichertes Fahrzeug handelt. Für die bestellte oder beauftragte Person selbst besteht kein Versicherungsschutz

13.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AHB Ziffer 26 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14. Leitungsschäden

Versichert - abweichend AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden

15. Mietsachschäden an Gebäuden oder Räumen

15.1 Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffern 7.6 und 7.10 (b) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und / oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen, Grundstücken und dergleichen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

15.2 Nicht versichert sind Ansprüche

15.2.1 von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;

15.2.2 durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;

15.2.3 wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

15.2.4 von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil I Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

15.2.5 von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

15.2.6 wegen Schäden durch Brand oder Explosion; hierfür richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Vertragsteil III Umwelthaftpflichtrisiken.

16. Mietsachschäden an beweglichen Sachen und anlässlich von Geschäftsreisen auch an der Ausstattung

16.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.6 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

16.1.1 an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die der Versicherungsnehmer, ein Bediensteter, ein Bevollmächtigter oder ein Beauftragter für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers gemietet / gepachtet / geleast oder geliehen hat und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

16.1.2 die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen an gemieteten Räumlichkeiten und deren Ausstattung entstehen sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden;



16.1.3 Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung für die vorstehenden Ziffer 16.1.1. und 16.1.2 geht diesem Versicherungsschutz vor.

16.2 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- wegen Schäden durch Brand oder Explosion; hierfür richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung nach Vertragsteil III "Umwelthaftpflichtrisiken (Umwelt-Basis- sowie -Regressversicherung)";
- wegen Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung;
- von den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil I Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

17. Nachhaftung

Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses allein aus Gründen der Produktions- und / oder Betriebseinstellung, nicht jedoch aus anderen Gründen (z.B. bei Änderung der Rechtsform, Veräußerung des Unternehmens oder bei Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer), besteht Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages für den Vertragsteil II für die Dauer von 6 Jahren für Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entstehen, soweit diese Versicherungsfälle aus vor der Beendigung des Vertragsverhältnisses ausgeführten Lieferungen von Erzeugnissen oder Arbeiten resultieren.

18. Personen- oder Sachschäden wegen Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert sind - insoweit abweichend von AHB Ziffer 7.3 - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Nicht versichert sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es sich nicht um die in dem

vorstehenden Absatz 1 versicherten Vereinbarungen handelt.

19. Sicherheitseinrichtungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus inländischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr) auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der versicherten Grundstücke.

20. Sozial- und Sanitätseinrichtungen für Betriebsangehörige

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen inländischen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, z.B. Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Nutzer dieser Einrichtungen.

21. Strahlenschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffern 7.10 (b) und 7.12 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über den Vertragsteil III (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie -Regressversicherung).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.

22. Tätigkeits- und Tätigkeitsfolgeschäden

22.1 Tätigkeitsschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der AHB Ziffer 1.2 (Erfüllungsansprüche) und der AHB Ziffer 7.8 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen



wurden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

22.2 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

22.3 Tätigkeitsfolgeschäden

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die eintreten, nachdem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt haben (sogenannte Tätigkeitsfolgeschäden).

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden bzw. Leitungsschäden richtet sich ausschließlich nach den vorstehenden Regelungen in den Ziffern 8 bzw. 14.

23. Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (einschließlich Insolvenzregelung)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen angehören.

Insolvenz eines Partners der Arbeits- oder Liefergemeinschaft:

Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über die Regelung in Absatz 1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. In diesem Fall wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil ersetzt, soweit für den Versicherungsnehmer nach Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

Versichert ist auch die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

Nicht versichert sind Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

24. Teilnahme an Messen und Ausstellungen, Durchführung von Schulungen, Veranstaltungen oder Werbemaßnahmen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen sowie aus der Durchführung betriebsüblicher Veranstaltungen (z.B. Schulungen bei Dritten, Baustellen- oder Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen, Hoffeste, Tage der Offenen Tür inklusive Bewirtung der Gäste).

25. Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Tieren für betriebliche Zwecke sowie die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Nicht versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht für Hunde, für die eine Versicherungspflicht besteht.

26. Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Nutzung personenbezogener Daten.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Diskriminierung (Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung), insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Versicherungsschutz hierfür besteht im Umfang vorstehender Ziffer 10.

27. Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der AHB Ziffer 2.1 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus / wegen:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten aus Rationalisierung und Automatisierung;
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, Wiederherstellung, Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- Auskunftserteilung, Übersetzung;
- Reisevermittlung und -veranstaltung;



- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgesellschaft verursacht haben (sogenannte D&O-Ansprüche).

28. Waffen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Nicht versichert sind der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

29. Werklohn- oder Vergütungsklage

Versichert sind die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen oder Vergütungsforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieser Betriebshaftpflichtversicherung fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohn- oder Vergütungsforderungen erklärt hat und die Forderung in voller Höhe berechtigt, d.h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Forderung.

30. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

Nicht versichert sind Ansprüche

30.1 Abbruch- und Einreißarbeiten

- aus Sachschäden bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

30.2 Anfeindung, Diskriminierung

- wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen, soweit kein Versicherungsschutz unter vorstehender Ziffer 10 besteht;

30.3 Arzneimittelherstellung

- wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

30.4 Bergschäden / Bergbaubetrieb

- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteile und Zubehör

handelt; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

30.5 Bewusste Pflichtverletzung

- wegen Schadensverursachung durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

30.6 Eisenbahnbetrieb

- aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

30.7 Fehlende Firewall

- wegen Schäden durch unbefugten Eingriff Dritter, wenn der Versicherungsnehmer keine entsprechenden Schutzeinrichtungen (z.B. Firewall, IDS, IRS, o.ä.) unterhält;

30.8 Fehlende oder veraltete Virensignaturen

- infolge von Schäden durch Computerviren oder andere Sabotageprogramme, wenn der Versicherungsnehmer sein System oder weitergegebene Produkte / Leistungen nicht mit Virenskannern überprüft, die mit Virusdefinitionen bzw. Viren-Signaturen arbeiten, die nicht älter als eine Woche sind;

30.9 Garantien / vertragliche Haftungserweiterungen

- aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

30.10 Gentechnik

- aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

30.11 Gebrauch von Kfz

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden, soweit kein Versicherungsschutz unter vorstehender Ziffer 13 besteht.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

30.12 Gebrauch von Luft- und Raumfahrzeugen

- wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder



beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

30.13 Humanbiologisches Material

- wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe);

30.14 Implantate

- im Zusammenhang mit Implantaten;

30.15 Kernenergieanlagen

- wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen;

30.16 Kommissionsware

- wegen Schäden an Kommissionsware;

30.17 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

30.18 Leistungen und Teile für Luft- und Raumfahrzeuge

- aus

30.18.1 der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

30.18.2 Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

30.19 Off-Shore-Risiken

- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Off-Shore-Anlagen bestimmt waren;
- aus Besitz oder Betrieb von Off-Shore-Anlagen;
- aus Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Off-Shore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- oder sonstigen Service-Arbeiten (auch Datenfernwartung) im Zusammenhang mit Off-Shore-Anlagen;

Off-Shore-Anlagen im Sinne dieser Regelung sind im Meer gelegene Risiken, wie z.B. Ölplattformen, Bohrinselformen, Pipelines, Windenergie-Anlagen. Der Off-Shore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut;

30.20 Pipelines

- aus Besitz und / oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sogenannte Pipelines);

30.21 Rechtsmangel bei gelieferten Sachen oder Arbeiten

- die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung), sofern diese nicht in vorstehender Ziffer 12 (Internet-Haftpflichtrisiken) mitversichert sind;

30.22 Rückrufkosten

- wegen Kosten sowie Ansprüchen wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen;

30.23 Schäden an Bauwerken

- wegen Schäden oder Mängeln an geplanten, errichteten, betreuten oder verkauften Bauwerken, Anlagen oder deren Teilen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden (Objektschadenausschluss);

30.24 Sprengstoffe und Feuerwerke

- aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

30.25 Tabak und -erzeugnisse

- wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit Tabak und / oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und / oder Komponenten für Tabak und / oder Tabakprodukten; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sogenannte Passivraucher);

30.26 Tätigkeit als Gremium / Organ

- wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;

30.27 Transportierte oder eingelagerte Güter

- wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen, die Gegenstand



eines mit dem oder von dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrages sind und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

30.28 Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen

- gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen. Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und / oder seiner Repräsentanten begangen wurde;

30.29 Verbundene Unternehmen

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder dessen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

Vertragsteil III

Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Basis- sowie -Regressversicherung), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse

1. Umfang des Versicherungsschutzes

1.1 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist - abweichend von AHB Ziffer 7.10 (b) - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter nachfolgende Ziffer 2 fallen. Mitversichert sind gemäß AHB Ziffer 2.1 Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Gelagerte Stoffe

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.3 Abwässer und Gewässerschäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Auslandsschäden

Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Vertragsteil I Ziffer 11 und 12. Der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Vertragsteil III Ziffer 4. Eingeschlossen ist - abweichend von AHB Ziffer 7.9 - die gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die aus dem Betrieb

einer im Sinne der nachfolgenden Ziffern 2 und 3 versicherten Anlage in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist - sofern in nachfolgender Ziffer 3 kein Versicherungsschutz vereinbart ist - die Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung aus

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen).
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

3. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

3.1 Risiken auf den versicherten Grundstücken des Versicherungsnehmers

Versichert sind

- 3.1.1 10 Tonnen Heizöltank
 - Heizöltanks mit einem Gesamtfassungsvermögen bis zu 10 Tonnen je Betriebsgrundstück;
- 3.1.2 Betriebsmittel in versicherten Kfz und Arbeitsmaschinen
 - Betriebsmittel in nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Rahmen des Vertragsteiles II Ziffer 13 erfasst sind;
- 3.1.3 Betriebsmittel in geschlossenen Systemen
 - Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. in Maschinen und Einrichtungen);
- 3.1.4 Feste und flüssige Nahrungsmittel
 - feste sowie flüssige Nahrungsmittel in Behältnissen;
- 3.1.5 Umweltgefährdende Stoffe in bestimmten Gebinden
 - Umweltgefährdende Stoffe in Behältnissen bis 205 l/kg Fassungsvermögen (Kleingebinde), soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 1.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt;
- 3.1.6 Abscheider
 - Öl-, Fett- und Koaleszenzabscheider;
- 3.1.7 Nicht versichert sind für alle sechs vorstehend genannten Positionen Ansprüche wegen Schäden



durch halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe (z.B. CKW, FCKW und PCB).

3.2 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen).

3.3 Umwelthaftpflicht-Regressrisiko / vorübergehende Inhaberschaft

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß vorstehender Ziffern 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß vorstehender Ziffern 2.1 - 2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer

- nicht selbst Inhaber der Anlagen ist
- vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß AHB Ziffer 7.14 findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in nachfolgender Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

3.4 Mietsachschäden durch Brand oder Explosion

3.4.1 an Gebäuden und Räumen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- an anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;
- an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen (nicht jedoch Grundstücken).

3.4.2 an fremden beweglichen, auch geleasteten Sachen (z.B. Arbeitsgeräten)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden an fremden, beweglichen Sachen (z.B. Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln), die der Versicherungsnehmer für seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit gemietet / gepachtet / geleast oder geliehen hat.

3.4.3 Eine eventuell anderweitig bestehende Versicherung für die vorstehenden Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 geht diesem Versicherungsschutz vor.

3.4.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

3.4.4.1 wegen Schäden an fremden Grundstücken, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geleast oder geliehen hat;

3.4.4.2 wegen Schäden an versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

3.4.4.3 von den Gesellschaftern des Versicherungsnehmers oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

3.4.4.4 von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers, den Repräsentanten im Sinne von Vertragsteil I Ziffer 3 oder solchen Personen, die der Versicherungsnehmer zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat oder deren Angehörigen im Sinne von AHB Ziffer 7.5 (1), die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;

3.4.4.5 Ausgeschlossen sind Ansprüche von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen;

3.4.4.6 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen (sogenannte Rückgriffsansprüche).

3.5 Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung

Für Risiken gemäß vorstehenden Ziffern 2.1 (WHG-Anlagen), 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen) und 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko), die dem Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen, finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 Anwendung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer die neuen Risiken bis zur nächsten Hauptfälligkeit, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Versicherungsjahres, auch ohne Aufforderung durch den Versicherer, diesem anzeigen.

Werden während der Vertragslaufzeit die Mengenschwellen für die Mitversicherung gewässerschädlicher Stoffe gemäß vorstehender Ziffer 3.1 überschritten, so gilt dies ebenfalls als neues Risiko im Sinne dieser Bestimmungen. Für die Vorsorgeverordnung gelten die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen. Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen der AHB Ziffer 4 - Vorsorgeversicherung - für Anlagen gemäß vorstehenden Ziffern 2.2 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 1) und 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Anhang 2). Der Versicherungsschutz für solche neuen Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von AHB Ziffer 1.1 - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es



nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles / deren Risikobegrenzungen

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

5.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

5.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in vorstehender Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zur vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

5.6 Anrechnung

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der vorstehenden Ziffer 5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche:

6.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

6.2 wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

6.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.

6.4 wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

6.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

6.6 wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

6.7 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen.



- 6.8 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 6.9 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 6.10 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 6.11 wegen genetischer Schäden.
- 6.12 wegen Bergschäden (i.S.d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör handelt;
- 6.13 wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i.S.d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 6.14 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 6.15 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalen Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

7. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

- 7.1 Als Versicherungssumme gilt die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme.
- 7.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. AHB Ziffer 6.3 gilt als gestrichen.

8. Nachhaftung

- 8.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß vorstehender Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
 - Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 6 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 8.2 Vorstehende Ziffer 8.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Vertragsteil IV

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Umweltschäden im Sinne des Umweltschadensgesetzes (Umweltschadensversicherung-USV-Basis), dessen Risikobegrenzungen und Ausschlüsse; Umweltschäden nach USchadG auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen, Schädigung der Gewässer oder Schädigung des Bodens, jeweils im gesetzlichen Umfang.
- 1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen / Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dies auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage erfolgt.
- 1.3 Nicht versichert sind solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht über die Vertragsteile I und III.



2. Versicherungsschutz für Betriebsstörung und rechtswidrige Handlungen Dritter

2.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs bei Ihnen oder bei einem Dritten sind (Betriebsstörung).

2.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von nachfolgender Ziffer 4.1 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse Dritter, die nicht Erzeugnisse im Sinne von nachfolgender Ziffer 4.2 sind, nach deren Auslieferung. Versicherungsschutz besteht ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

2.3 Einer Betriebsstörung nach vorstehender Ziffer 2.1 steht gleich:

Kontamination durch unbekannte Dritte, d.h. eine plötzliche und unfallartige sowie rechtswidrige Handlung unbekannter Dritter, wenn in deren Folge auf einem oder mehreren in diesem Vertrag versicherten Grundstück/-en während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder geschützte Tiere und Pflanzen im Sinne des USchadG entsteht.

Für derartige Handlungen unbekannter Dritter gilt der Ausschluss in nachfolgender Ziffer 12.9 nicht.

3. Versicherungsfall

Abweichend von AHB Ziffer 1.1 ist der Versicherungsfall die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

4. Versicherte Risiken

4.1 Umweltschadensrisiko aus Risiken, Anlagen und Erweiterungen gemäß Umweltbasisversicherung (Vertragsteil III, Ziffern 1, 2 und 3)

Die versicherten Risiken entsprechen vollständig den in Vertragsteil III (Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung) in den Ziffern 1, 2 und 3 versicherten Anlagen und Risiken.

4.2 Umweltschadensrisiko aus Anlagen und -teilen

Zusätzlich besteht Versicherungsschutz für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern,

abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;

- Abwasseranlagen;

- Teilen, die ersichtlich für alle vorstehend genannten Anlagen bestimmt sind.

wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen oder nur vorübergehend Inhaber der Anlage bei der Errichtung oder dem Probetrieb bis zur Abnahme durch den Auftraggeber ist.

4.3 Umweltschadensrisiko aus sonstigen Produkten

Darüber hinaus sind versichert Pflichten und Ansprüche wegen Umweltschäden aus der Herstellung oder Lieferung von allen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers nach dem Inverkehrbringen, sofern hierfür nicht bereits nach vorstehender Ziffer 4.2 Versicherungsschutz besteht.

4.4 Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken

Versichert sind auch Umweltschäden aus Betriebseinrichtungen sowie Tätigkeiten auf eigenen und fremden Grundstücken, nicht jedoch aus dem Besitz von oder Umgang mit Anlagen. Versicherungsschutz hierfür besteht unter den Voraussetzungen von vorstehenden Ziffern 4.1 und 4.2.

5. Versicherungsfälle im Ausland

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Vertragsteil I Ziffern 11 und 12 - nur für im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage oder ein vom Inland ausgehendes Risiko im Sinne vorstehender Ziffer 4 zurückzuführen sind;

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen;

- durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen;

- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;

- aus Bau-, Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten (auch Inspektionen oder Kundendienst) oder sonstigen Leistungen.

6. Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos

Abweichend von AHB Ziffer 3 erlischt der Versicherungsschutz für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil III Ziffer 3.1 umfasst sind.



Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften im Sinne von AHB Ziffer 21 nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

7. Regelung zur Vorsorgeversicherung

Abweichend von AHB Ziffer 3 besteht keine Vorsorgeversicherung für Anlagen und Risiken, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen nicht mehr von Umfang des Versicherungsschutzes in Vertragsteil III Ziffer 3.1 umfasst sind.

8. Leistungen des Versicherers / Bevollmächtigung durch den Versicherungsnehmer / Kosten im Strafverfahren

8.1 Leistungen

Anstelle von AHB Ziffer 1.1 gilt:

Der Versicherer prüft, ob die gegen den Versicherungsnehmer geltend gemachten Verpflichtungen berechtigt sind. Berechtigt sind Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- oder Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne die Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Soweit der Versicherungsnehmer unberechtigt in Anspruch genommen wird, wehrt der Versicherer diese Ansprüche für den Versicherungsnehmer ab.

Der Versicherer stellt den Versicherungsnehmer von berechtigten Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten frei. Ist die Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, wird der Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch der Behörde oder eines sonstigen Dritten freigestellt.

8.2 Bevollmächtigung

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

8.3 Kosten eines Verteidigers im Strafverfahren

Anstelle von AHB Ziffer 5.3 gilt:

Wenn der Versicherer in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens / Umweltdeliktes, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer wünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit dem Verteidiger besonders vereinbarten höheren Kosten.

9. Versicherte Kosten nach Umweltschäden

Versichert sind nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- oder Gerichtskosten:

9.1 Kosten für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern.

Das sind:

- Kosten für die primäre Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- Kosten für die ergänzende Sanierung, d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen führt;
- Kosten für die Ausgleichssanierung, d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

Zwischenzeitliche Verluste sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen oder Funktionen ihre ökologische Aufgabe nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung noch nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Sachschäden oder einer pauschalen Versicherungssumme ersetzt. Dieser Gesamtbetrag von 50 % bildet zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9.2 Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens

Das sind die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegen-



wärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

10. Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles

10.1 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens

- für die Versicherung nach vorstehenden Ziffern 4.1, 4.2 und 4.4 nach einer Betriebsstörung, auch bei Dritten. Dies gilt in den Fällen nach vorstehender Ziffer 4.3 nach behördlicher Anordnung auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen werden unabhängig davon übernommen, ob die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer, einen Dritten oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

10.2 Nicht ersatzfähige Aufwendungen

Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen nach vorstehender Ziffer 10.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, oder für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls dem Versicherungsnehmer gehörende, nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10.3 Leistungsumfang

Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 50 % der vereinbarten pauschalen Versicherungssumme je Störung des Betriebs oder behördlichen Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr.

11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens oder nach Eintritt eines Umweltschadens / Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

11.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Ansprüche erhoben wurden.

11.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Versicherer im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden oder nach Eintritt eines

Umweltschadens jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Feststellung einer Betriebsstörung oder die nach § 4 USchadG erforderliche Information des Versicherungsnehmers an die zuständige Behörde;
- behördliches Handeln dem Versicherungsnehmer gegenüber im Zusammenhang mit der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens;
- den Erlass eines Verwaltungsakts, die Erhebung eines Sanierungsanspruchs;
- den Erlass eines Mahnbescheids;
- eine gerichtliche Streitverkündung;
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens;
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.

11.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der unmittelbaren Gefahr von Umweltschäden folgende Maßnahmen durchzuführen:

Alles zu tun, was erforderlich ist, um den Eintritt eines Umweltschadens zu verhindern. Die Aufwendungen dafür sind auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

11.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

11.5 Gegen einen Mahnbescheid, einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Sanierung von Umweltschäden oder Schadenersatz im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß die erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

11.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht geben sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Entsprechendes gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsaufwendungen im Zusammenhang mit Umweltschäden gerichtlich geltend gemacht wird.

11.7 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Dabei sind die Weisungen des Versicherers zu beachten, soweit dies für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, des Versicherers ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und dem Versicherer bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen dem Versicherer



mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke an den Versicherer übersandt werden.

- 11.8 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 1 bis 7 genannten Obliegenheiten verletzen, gilt AHB Ziffer 26.
- 11.9 Wenn der Versicherungsnehmer die in vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.7 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach vorstehender Ziffer 10.3 vereinbarten Gesamtbetrags die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen dennoch ersetzt. Nach AHB Ziffer 26.2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach vorstehender Ziffer 10. verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

12. Ausgeschlossene Pflichten und Ansprüche

Nicht versichert sind - neben den Regelungen in den AHB - Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

- 12.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt. Versicherungsschutz besteht hierfür über nachfolgende Ziffer 15.
- 12.2 am Grundwasser. Versicherungsschutz besteht hierfür über nachfolgende Ziffer 15.
- 12.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 12.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 12.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 12.6 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 12.7 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 12.8 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich

abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

- 12.9 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 12.10 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 12.11 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die in Vertragsteil II Ziffer 13 versicherten Risiken. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Eine Tätigkeit der in dieser Ziffer genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i.S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- 12.12 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 12.13 Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- 12.14 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder



Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

12.15 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

12.16 durch Bergbaubetrieb i.S.d. Bundesberggesetz.

12.17 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

13. Versicherungssummen / Maximierung / Serienschadenklausel

13.1 Als Versicherungssumme gilt die in der Versicherungspolice vereinbarte Versicherungssumme.

13.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gilt unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

13.3 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß vorstehender Ziffer 9 und Zinsen nicht aufzukommen.

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

14. Nachhaftung

14.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so

besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

14.2 Die Regelung der vorstehenden Ziffer 14.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

15. Umweltschäden gemäß USchadG am eigenen Grundstück sowie am Grundwasser (USV-Zusatzbaustein 1)

15.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Abweichend von vorstehenden Ziffern 12.1 und 12.2 dieses Vertragsteiles besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- am Grundwasser sowie an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet vorstehende Ziffer 1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

15.2 Grundstücke in Deutschland

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf in Deutschland belegene Grundstücke. Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt



oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von vorstehenden Ziffern 6 und 7 dieses Vertragsteiles kein Versicherungsschutz.

15.3 Nicht versicherte Tatbestände / Ausschlüsse

15.3.1 Die in vorstehender Ziffer 12 dieses Vertragsteiles genannten Ausschlüsse finden auch für diese Ziffer 15 Anwendung.

15.3.2 Nicht versichert sind zusätzlich:

15.3.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach- / Feuerversicherung vereinbart werden.

15.3.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

15.3.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

15.4 Versicherungssummen / Maximierung

Die Versicherungssumme für die vorstehende Ziffer 15 beträgt 50 % der vereinbarten Versicherungssumme und 50 % der Jahreshöchstersatzleistung.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

AHB 2013-09

Inhalt

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. gestrichen
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht
33. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1** Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen **privatrechtlichen Inhalts** von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2** Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

- 1.3** Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1** Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

- 2.2** Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.



3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,

(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 4.1 (2) besteht in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

(1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;

(2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;

(3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.



6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziffern 7.4 und 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffern 7.4 und 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn



(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffern 7.6 und 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffern 7.6 und 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8** Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9** Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10** (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10** (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13** Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
(3) Erzeugnisse, die
- Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14** Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.



7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitrag und Versicherungsteuer

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt.

8.2 Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei unterjähriger Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

8.3 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungs-

schein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Ziffer 10.3. bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in



Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. gestrichen

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine

Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das ab dem 1. Juli beginnt.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach den Ziffern 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.



17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späterem Zeitpunkt,

spätestens jedoch zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres in Schriftform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.



Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht,

wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Person

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche



ALLCURA

Versicherungs-Aktiengesellschaft

Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Begriffsbestimmung Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.



Allgemeine Datenschutzhinweise für ALLCURA-Kunden (Merkblatt Datenverarbeitung)

Daten 2021-11

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte geben.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27, 20095 Hamburg
Telefon: (040) 226 337 - 80
Fax: (040) 226 337 - 888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse (Zusatz "Datenschutzbeauftragter"), E-Mail: datenschutz@allcura-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von unseren Kunden oder anderen Betroffenen erhalten auf gesetzlicher Grundlage und - soweit erforderlich - auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Zudem verarbeiten wir - soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich - personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob Versicherungsschutz besteht, ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Eine Angebotserstellung, der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages sind ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a i.V.m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statisti-

ken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten; insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c DSGVO.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten in Einzelfällen auf Basis einer von Ihnen abgegebenen Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf.

Einwilligungserklärungen, die vor dem 25. Mai 2018 uns gegenüber abgegeben wurden, können auch widerrufen werden. Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Rückversicherer: Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. um unsere berechtigten Interessen zu wahren. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler: Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr



Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags- Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister: Um unseren Versicherten in jedem Fall die bestmögliche Schadenbearbeitung bieten zu können, ist es denkbar, dass wir im Einzelfall ausgewiesene externe Experten (z.B. Rechtsanwälte, Sachverständige) zur Unterstützung der Versicherten einschalten.

Weitere Empfänger: Darüber hinaus übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten an weitere Empfänger, wie etwa an Behörden (z.B. Erlaubnisbehörden von Pflichtversicherungen wie Rechtsanwaltskammern, Gewerbeämter, Industrie- und Handelskammern sowie Sozialversicherungsträger, Finanz- oder Strafverfolgungsbehörden, Gerichte).

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist.

Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenordnung (AO) und Geldwäschegesetz (GwG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen in der Regel zwei bis zehn Jahre,
- Abwehr von Ansprüchen, die gegen den Versicherungsnehmer oder unser Unternehmen selbst geltend gemacht werden,
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch aus Artikel 21 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG). Die für unser Unternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Herr Thomas Fuchs
Kurt-Schumacher-Allee 4
20097 Hamburg

Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff "Widerspruch Datenverarbeitung" unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen an:

*ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg*

Datenaustausch mit Ihren früheren Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherern erfolgen.

Wirtschaftsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens (Bonitätsprüfung) oder bei Leistungsfällen zu Ihrer wirtschaftlichen Situation ab.

Versicherungsinformationen der ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft nach der Informationspflichtenverordnung

VIB 2026-06

1. Information zum Versicherter

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg

Sitz Hamburg
Handelsregister Hamburg HRB 106807

Postanschrift

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Vorstand: Jörg Conradi (Vorsitzender),

Michael Schärtl, Carsten Wiesenthal, Susanne Willburger

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Robert von Bennigsen

Hauptgeschäftstätigkeit

Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb aller Arten der Haftpflichtversicherung.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Risikobeschreibungen und Besonderen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

3. Gesamtprämie

Die Gesamtprämie - Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer - kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

4. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können dem Versicherungsschein entnommen werden.

5. Prämienzahlung

Je nach Vereinbarung wird die Prämie jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gezahlt. Die vereinbarten Prämien müssen zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden. Falls der Versicherungsnehmer eine Einzugsermächtigung erteilt hat, wird die Prämie rechtzeitig von diesem benannten Konto abgebucht werden. Weitere Einzelheiten können den Allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden.

6. Zustandekommen des Vertrages und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in dem Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

7. Gültigkeitsdauer

An ein Angebot sind wir drei Monate gebunden. Vorbehaltlich zukünftiger Gesetzes- oder Tarifänderungen ist die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen unbefristet.

8. Widerrufsrecht

Abschnitt 1

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- dieses Schriftstück,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Schauenburgerstraße 27
20095 Hamburg
Fax: +49 40 226 337-888
E-Mail: kontakt@allcura-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die mit diesem Schriftstück zur Verfügung gestellten Informationen
2. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei



die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
4. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
5. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form.

10. Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können, sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. Sprache und anwendbares Recht

Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht.

13. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Fragen zum Versicherungsschutz und etwaige Beschwerden können gerichtet werden an:

- ❖ den Vermittler
- ❖ den Vorstand der
ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft
Postfach 11 23 69
20423 Hamburg

Die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft ist bereit, am Streitbeilegungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Homepage: www.versicherungsombudsmann.de

teilzunehmen

Beschwerden können auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108

53117 Bonn

Fax: +49 228 4108-1550

Homepage: www.bafin.de

gerichtet werden.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

14. Versicherungsaufsicht

Die zuständige Versicherungsaufsicht ist unter folgender Adresse zu erreichen:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Homepage: www.bafin.de



ALLCURA
Versicherungs-Aktiengesellschaft